

## Merkblatt Kindergeld/Kinderfreibetrag

### KINDERGELD / KINDERFREIBETRAG



Wie es der Zufall will, sind im Wahljahr 2009 Familien mit Kindern gleich mehrfach steuerlich entlastet worden. Mit dem "*Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen*" (Familienleistungsgesetz - FamLeistG) ist das Kindergeld ab 2009 erhöht worden

- für erste und zweite Kinder um 10 € auf 164 €
- für dritte Kinder um 16 € auf 170 € sowie
- für vierte und weitere Kinder um 16 € auf 195 €.

Entsprechend wurde der Kinderfreibetrag um 216 € auf 3.864 € angehoben. Zusammen mit dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (unverändert: 2.160 €) sind daher ab 2009 insgesamt 6.024 € je Kind steuerfrei.

Erstmals zum Schuljahresbeginn im August 2009 haben Kinder aus Familien, die auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld angewiesen sind, einen zusätzlichen Betrag von 100 € erhalten. Dieses sog. Schulstarter- oder Schulbedarfspaket wird nach dem FamLeistG jährlich bis zum Ablauf der Jahrgangstufe 10 gezahlt.

Bereits zum 1. Oktober 2008 war mit dem "Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes" (BKGGÄndG) der Kinderzuschlag erweitert worden. Dieser wird Eltern gewährt, die zwar ausreichend Geld für sich selbst verdienen, aber nicht über genug finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Familie vollständig zu decken.

Für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wurde im Jahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 € gezahlt (sog. Kinderbonus). Auf den ersten Blick profitieren alle Eltern von der Sonderzahlung, die im "Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland" (Konjunkturpaket II) geregelt ist. Der Einmalbetrag wird jedoch in die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchzuführende Vergleichsberechnung einbezogen, ob anstelle des Kindergeldes der Kinderfreibetrag anzusetzen ist. Da der Kinderfreibetrag im Hinblick auf den Kinderbonus nicht erhöht wurde, profitieren im Ergebnis nur Eltern, bei denen das Existenzminimum für Kinder allein durch die Gewährung von Kindergeld abgedeckt wird.

Ausblick: Ab 2010 haben Eltern bei volljährigen Kindern anspruch auf Kindergeld und alle kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (abzüglich Beträge, die nicht zum Bestreiten des Unterhalts zur Verfügung stehen, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge) 8.004 € nicht übersteigen. Diese Erhöhung der Kindergeld- Grenze ab 2010 haben Eltern dem "Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen" (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung - BürgerEntlastG) zu verdanken. Bis einschließlich 2009 sind eigene Einkünfte und Bezüge bis 7.680 € unschädlich. Der seit 2004 unveränderte Grenzbetrag wird also ab 2010 um 324 € angehoben. Das gilt übrigens auch bei Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige.

Kindergeld Online: Ab sofort können Eltern Neuanträge auf Kindergeld und Veränderungsanzeigen im Internet unter <https://formular.arbeitsagentur.de> aufrufen, am Bildschirm bearbeiten und online übermitteln. Ein benutzerfreundliches Dialogverfahren soll den Anwender bei

seinen Eingaben unterstützen und sofort auf fehlende oder unplausible Angaben hinweisen. Das hört sich gut an, doch warten wir ab, ob die Anträge tatsächlich schneller bearbeitet werden. Derzeit müssen nämlich die bereits übermittelten Anträge nochmals ausgedruckt, unterschrieben und an die Familienkassen übersandt werden. Ende nächsten Jahres soll das Angebot um eine qualifizierte digitale Signatur erweitert werden. Dann soll die Antragsstellung auch papierlos möglich sein.

## **Punkt 1: Berücksichtigung von Kindern in Berufsausbildung**

Minderjährige Kinder werden in jedem Fall steuerlich berücksichtigt. Für ein Kind im Alter von 18 bis 24 Jahren (also bis zum 25. Geburtstag) haben Eltern insbesondere dann Anspruch auf Kindergeld, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet, also z.B. Schüler, Auszubildender oder Student ist.

Anhängige Verfahren - Die Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern in Berufsausbildung wurde durch das "Steueränderungsgesetz 2007" (StÄndG 2007) zum Jahresanfang 2007 schrittweise vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt.

Unter Berufsausbildung versteht man die Vermittlung einer breit angelegten beruflichen Grundausbildung und der für die Berufsausübung notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den beiden folgenden aktuellen Urteilen eine Berufsausbildung bejaht:

### **• Ernsthafte Vorbereitung auf das Abitur für Nichtschüler als Berufsausbildung**

Die ernsthafte Vorbereitung auf ein Abitur ist auch für Kinder, die keine Schule besuchen, als Berufsausbildung anzusehen. Das gilt zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung. Die Finanzverwaltung darf keine Einbindung in eine schulische Mindestorganisation verlangen.

### **• Vorbereitung auf eine bestandene Wiederholungsprüfung gehört zur berufsausbildung**

Die ernsthafte und nachhaltige Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gehört auch dann zur Berufsausbildung, wenn das Ausbildungsverhältnis mit dem Lehrbetrieb nach der nicht bestandenen Abschlußprüfung endet und das Kind keine Berufsschule besucht. Nimmt das Kind erstmalig an einer Wiederholungsprüfung teil und besteht diese, ist in der Regel zu unterstellen, daß sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf diese Prüfung vorbereitet hat.

## **Punkt 2: Berücksichtigung von arbeitssuchenden Kindern**

Von einer Sonderregelung profitieren Eltern arbeitsloser Kinder im Alter von 18 bis 20 Jahren (also bis zum 21. Geburtstag). Sie haben Anspruch auf Kindergeld, wenn ihr Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist. Auch Kinder, die nur einen Mini-Job ausüben oder bei einer selbstständigen Tätigkeit nicht mehr als 400 € kassieren, gelten als arbeitslos. Von den arbeitslosen Kindern sind Kinder zu unterscheiden, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können (→ **Punkt 4**).

Wichtig: Hat das arbeitssuchende Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet (→ Punkt 6), wird für diese Verzögerungszeit Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus weitergezahlt.

Der BFH hat aktuell die Voraussetzungen präzisiert, unter denen arbeitslose Kinder anerkannt

werden:

### • **Kindergeld für arbeitssuchendes Kind nur bei wiederholte Meldung bei der Arbeitsvermittlung**

Die Meldung eines Kindes als arbeitssuchend bei der Arbeitsvermittlung wirkt nur drei Monate fort. Dann muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden. Ansonsten entfällt der Kindergeldanspruch.

### **Punkt 3: Berücksichtigung von Kindern während einer Übergangszeit**

Für Kinder im Alter von 18 bis 24 Jahren besteht ein Kindergeldanspruch für eine Übergangszeit von bis zu vier Kalendermonaten

- zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder
- zwischen einer Ausbildung und dem gesetzlichen Wehr- oder Zivildinst.

Insbesondere zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung erhalten Eltern also weiterhin Kindergeld.

### **Punkt 4: Berücksichtigung von Kindern bei fehlendem Ausbildungsplatz**

Kindergeld wird gezahlt für Kinder im Alter von 18 bis 24 Jahren, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Voraussetzung: Die Suche nach einem Ausbildungsplatz ist trotz ernsthafter Bemühungen erfolglos verlaufen. Der BFH hat sich aktuell zum Nachweis geäußert:

### • **Kindergeld für ausbildungssuchendes Kind nur bei wiederholte Meldung bei der Arbeitsagentur**

Die Meldung eines ausbildungssuchenden volljährigen Kindes bei der Agentur für Arbeit dient regelmäßig als Nachweis dafür, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. Die Meldung wirkt jedoch nur drei Monate fort. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Ausbildungssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt.

Ein Tip: Anders als beim arbeitssuchenden Kind (→ **Punkt 2**), bei dem der Kindergeldanspruch allein von der Meldung bei der Agentur für Arbeit abhängt, kann beim ausbildungssuchenden Kind das Bemühen um einen Ausbildungsplatz - außer durch Meldung bei der Agentur für Arbeit - auch durch Bewerbungen, Suchanzeigen oder ähnliche Aktivitäten glaubhaft gemacht werden.

### **Punkt 5: Berücksichtigung von Kindern bei freiwilligen Diensten**

Kinder im Alter von 18 bis 24 Jahren werden steuerlich berücksichtigt, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder bestimmte andere - im Gesetz ausdrücklich genannte - Freiwilligendienste leisten. Die Freiwilligendienste können auch im Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Bitte beachten: Mit dem "Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten" sind für Kinder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, ab 1. Juni 2008 neue Rahmenbedingungen geschaffen worden. Die steuerlichen Regelungen wurden entsprechend

angepaßt. Zudem wurden neue europäische Aktionsprogramme ("Jugend in Aktion"), ein entwicklungspolitischer Freiwilligendienst ("weltwärts") sowie ein "Freiwilligendienst aller Generationen" neu aufgelegt. Diese ermöglichen ebenfalls die steuerliche Berücksichtigung.

### • Keine analoge Anwendung auf andere freiwillige soziale Dienste

Kinder, die einen freiwilligen unentgeltlichen Dienst leisten, werden nur für das Kindergeld berücksichtigt, wenn es sich um einen im Gesetz aufgeführten Freiwilligendienst handelt. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2d EStG enthält keine planwidrige Regelungslücke, die eine entsprechende Anwendung auf Freiwilligendienste anderer Art rechtfertigt. Die von der "Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V." organisierten Dienste im Ausland erfüllten im Streitjahr nach altem Recht nicht die gesetzlichen Voraussetzungen.

Ein Tip: Eltern sollten in Zweifelsfällen vor Antritt einer freiwilligen unentgeltlichen Tätigkeit ihres Kindes eine (leider kostenpflichtige) verbindliche Auskunft einholen.

Anhängiges Verfahren - Ein (nicht anzuerkennender) Freiwilligendienst kann als Berufsausbildung (→ Punkt 1) anzusehen sein. Hierzu ist folgende Frage beim BFH anhängig: Reicht es zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "für einen Beruf ausgebildet" aus, wenn ein Freiwilligendienst für den Zugang zu einer Berufsausbildung förderlich sein könnte, z.B. durch Berücksichtigung im Verfahren über die Zulassung zu einem Studium? Im Streitfall war ein Kind nach dem Abitur als Missionarin auf Zeit tätig. Das FG Baden-Württemberg hat als Vorinstanz eine Berufsausbildung verneint.

Ein Tip: Bei Auslandaufenthalten empfiehlt es sich, dass Kinder einen theoretisch-systematischen Sprachunterricht mit einem Umfang von wöchentlich mindestens 10 Stunden absolvieren. Das reicht nach der BFH-Rechtsprechung für die Anerkennung einer Berufsausbildung aus.

### **Punkt 6: Verlängerung des Kindergeld-Anspruchs um die Dauer des Wehrdienstes**

Für die Zeit der Ableistung des Grundwehr- bzw. Zivildienstes selbst haben Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld. Allerdings wird nach § 32 Abs. 5 EStG die Höchstaltergrenze um die Dauer des tatsächlich geleisteten Dienstes hinausgeschoben. Das gilt sowohl für die Grenze von 24 Jahre für Kinder in Berufsausbildung (→ **Punkt 1**) als auch für die Grenze von 20 Jahren für arbeitssuchende Kinder (→ **Punkt 2**) oder während einer Übergangszeit (→ **Punkt 3**).

### **Punkt 7: Unbegrenzte steuerliche Berücksichtigung behinderter Kinder**

Ein volljähriges Kind ist ohne zeitliche Begrenzung bei den Eltern zu berücksichtigen, wenn es wegen körperliche, geistige oder seelische Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht den Grenzbetrag (→ **Punkt 8**), wird dies unterstellt. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein und die Ursache für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt sein. Zum Vorteil betroffener Eltern gibt es hierzu aktuell ein positives BFH-Urteil:

### • **Mitursächlichkeit der Behinderung des Kindes genügt für Kindergeldanspruch**

Die Behinderung eines Kindes muss nicht die alleinige bzw. ganz überwiegende Ursache dafür sein, dass das behinderte Kind nicht selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann. Es reicht aus, wenn die Behinderung in erheblichem Umfang mitursächlich für die Arbeitslosigkeit ist. Kann die Agentur für Arbeit trotz der Arbeitsfähigkeit des Kindes tatsächlich keine Stellen vermitteln,

spricht dies nach der positiven BFH-Entscheidung für eine erhebliche Mitursächlichkeit.

## **Punkt 8: Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder**

Bei volljährigen Kindern, die nach **Punkt 1 bis 6** steuerlich zu berücksichtigen sind, haben Eltern nur dann Anspruch auf alle kindbedingten Steuervergünstigungen, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (ggf. abzüglich sog. besonderer Ausbildungskosten und Sozialversicherungsbeiträge) nicht mehr als 7.680 € (bis einschließlich 2009) bzw. 8.004 € (ab 2010) betragen. Minderjährige dürfen hingegen unbegrenzt verdienen.

Schlechte Nachricht: Übersteigen die Einkünfte und Bezüge (nach Abzug aller Kürzungsbeträge) den Grenzbetrag auch nur um einen Euro, dann entfallen Kindergeld und alle sonstigen Steuervorteile in voller Höhe. Das FG Niedersachsen hatte diese Fallbeiwirkung zwar für verfassungswidrig gehalten. Der BFH hat jedoch eine Härtefallregelung abgelehnt. Jetzt hat leider das Bundesverfassungsgericht die letzten Hoffnungen zerstört. Die Verfassungsbeschwerde gegen den vollständigen Fortfall des Kindesgelds wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der wichtigste Tip für Eltern volljähriger Kinder lautet daher: Prüfen Sie rechtzeitig vor Jahresende, ob in 2009 die magische Grenze von 7.680 € voraussichtlich überschritten wird. Ein Gehaltsverzicht - z. B. in Höhe des Weihnachtsgeldes - wird vom Finanzamt grundsätzlich nicht akzeptiert. Droht der Wegfall der Steuervorteile, sollten die Kinder daher bis zum Jahresende abzugsfähige Ausgaben tätigen, um so unter der Grenze zu bleiben. Von den Einkünften und Bezügen sind als besondere Ausbildungskosten alle durch die Ausbildung bedingten Mehraufwendungen abzuziehen, die bei einem Arbeitnehmer dem Grunde und der Höhe nach als Werbungskosten abzuziehen wären. Darunter fallen z. B.

- Bücher, die bei der Ausbildung benötigt werden
- Arbeitsmittel und Studiengebühren
- Aufwendungen für ein Auslandsstudium (z.B. Flugkosten).

Kauft ein studierendes Kind also beispielsweise einen PC für einen Nebenjob oder Fachliteratur fürs Studium, kann dies das Kindergeld der Eltern retten.

Vorsicht Falle: Kinder mit freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften können zwar mit einem Investitionsabzugsbetrag die eigenen Einkünfte und Bezüge verringern. Unterbleibt jedoch eine begünstigte Anschaffung, ist - anders als bei der Ansparrücklage nach dem alten § 7g EStG - das Abzugsjahr zu berichtigen. In diesem Fall würde das Kindergeld somit rückwirkend entfallen.

Positive Neuerung ab 2009: Erzielte ein Kind Kapitaleinkünfte, konnten die Einnahmen bis einschließlich 2008 nicht um den Sparerfreibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag gemindert werden. mit Einführung der Abgeltungsteuer kann jetzt ab 2009 der Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 € abgezogen werden.

Wichtig: Die Einkünfte und Bezüge sind um besondere Ausbildungskosten, Sozialversicherungsbeiträge und weitere Beiträge zu kürzen, die nicht zum Bestreiten des Unterhalts zur Verfügung stehen. Leider hat der BFH alle anhängigen Verfahren im Sinne des Finanzamts entschieden. So können die Einkünfte und Bezüge insb. nicht gemindert werden um

- Lohnsteuer

- Kapitalertragsteuer
- Solidaritätszuschlag sowie
- Beiträge zu folgenden Versicherungen: private Renten-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Lebens-, und Krankenversicherung.

Abzugsfähig sind nach Auffassung des BFH lediglich

- Beiträge eines beihilfeberechtigten Kindes für eine private Kranken- und Pflegeversicherung sowie
- Beiträge freiwilliger Mitglieder zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

**Zuletzt aktualisiert am Freitag, den 30. Oktober 2009 um 11:25 Uhr**